

Anlage 4 zu § 5 Abs. 2 FachkIV

**Zuschüsse zu den Unterbringungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten
für die Zeit einer notwendigen auswärtigen Unterbringung**

1. Unterbringungs- und Verpflegungskosten

1.1

Eine auswärtige Unterbringung ist notwendig, wenn die tägliche Fahrt von der Wohnung zum Unterrichtsort der oder dem Auszubildenden nicht zumutbar ist. Zumutbar ist in der Regel eine Fahrtzeit von bis zu täglich insgesamt drei Stunden für die Hin- und Rückfahrt beim Benutzen des günstigsten, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die Gewährung des Zuschusses setzt ferner voraus, dass die zuständige Berufsschule oder die Berufsschule, deren Besuch nach § 66 des Hessischen Schulgesetzes gestattet wurde, oder eine Schule oder ein Lehrgang nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes besucht wird. Wird eine andere als die zuständige Berufsschule oder ein Lehrgang besucht, wird der Zuschuss nur in der Höhe gewährt, in der er beim Besuch der zuständigen Berufsschule zu leisten wäre.

1.2

Der Zuschuss zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten richtet sich nach der Zahl der notwendigen auswärtigen Aufenthaltstage während der Dauer des Berufsschulunterrichts. Unterrichtsfreie Tage sind bezuschussungsfähig, wenn den Auszubildenden an diesen Tagen Kosten für die auswärtige Unterbringung oder Verpflegung entstanden sind. Für Tage, an denen der Unterricht unentschuldigt versäumt wurde, sowie an Prüfungstagen und Tagen der überbetrieblichen Ausbildung entfällt der Zuschuss. Für den An- und Abreisetag werden jeweils Zuschüsse gewährt, sofern die Unterrichtszeiten eine Abreise vor sechs Uhr morgens am ersten Unterrichtstag oder eine Ankunft nach 22 Uhr abends am letzten Unterrichtstag bedingen würden und die Kosten für diese Tage nachgewiesen werden. Der Zuschuss beträgt pauschal 20 Euro für Unterbringungs- und Verpflegungskosten je notwendigem Aufenthaltstag. Sofern die Unterbringung kostenfrei ist, wird kein Verpflegungskostenzuschuss gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1

Wird eine Berufsschule außerhalb Hessens besucht, können ab dem zweiten Ausbildungsjahr je Schuljahr Zuschüsse für Fahrtkosten gewährt werden. Ein Eigenanteil von 365 Euro je Schuljahr ist von den Auszubildenden selbst zu tragen.

2.1.1 Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden vorbehaltlich Satz 3 und 4 auf der Grundlage des Beförderungsentgelts im Rahmen des günstigsten Tarifs erstattet. Verfügbare Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen gelten folgende nach Entfernungen gestaffelte Obergrenzen:

- einfache, kürzeste Entfernung vom Wohnort bis zur beruflichen Schule außerhalb Hessens bis zu 200 km: 600 Euro,
- einfache, kürzeste Entfernung vom Wohnort bis zur beruflichen Schule außerhalb Hessens bis zu 400 km: 1200 Euro,
- einfache, kürzeste Entfernung vom Wohnort bis zur beruflichen Schule außerhalb Hessens mehr als 400 km: 1800 Euro.

Die Erstattung ist auf die Höhe des tatsächlichen Fahrpreises begrenzt.

2.1.2 Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte der unter Nr. 2.1.1 nach Entfernung gestaffelten Obergrenzen gewährt.

2.2

Für Tage, an denen der Unterricht unentschuldig versäumt wurde, sowie an Prüfungstagen und Tagen der überbetrieblichen Ausbildung wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Prüfungstage, die innerhalb von Blockwochen für den Berufsschulbesuch liegen, sofern die Fahrtkosten auch ohne die Prüfungstage entstanden wären.

3. Ausschluss von Doppelbezuschussung

3.1

Wird an Wochenendtagen zwischen mehreren Unterrichtswochen ein Zuschuss zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten bewilligt, kann eine zusätzliche Zuschussung zu den Fahrtkosten an den betreffenden Wochenenden nicht erfolgen.

3.2

Sofern Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln für denselben Zweck erbracht werden, sind diese in voller Höhe auf den Landeszuschuss nach Nr. 1 und 2 anzurechnen.

4. Antragsverfahren

4.1

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung eines Zuschusses nach Nr. 1 und 2 ist das

Staatliche Schulamt
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Tel. +49 6421 3306-648

zuständig. Es stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses vorliegen, bewilligt und weist den Zuschuss zur Zahlung an. Die Zuständigkeit nach § 5 der Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbänden vom 1. April 2015 (ABl. S. 110), geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), umfasst dabei aufgrund des Regelungszusammenhangs auch die Gewährung von Zuschüssen für Fahrtkosten nach dieser Anlage.

4.2

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist durch die Auszubildenden bei dem nach Nr. 4.1 zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über die Internetseite <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/schulbildungskosten/blockbeschulung>.

4.3

Erforderlich sind eine Teilnahmebescheinigung der Berufsschule mit einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebs und

- a) für Unterbringungskosten ein Nachweis über die auswärtige Unterbringung,

- b) für Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Fahrkarte und, falls diese keine Angabe des Kaufpreises enthält, eine Quittung, die diesen belegt,
- c) für Fahrtkosten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben, dass das für die Abrechnung angegebene Fahrzeug auch tatsächlich für die abzurechnenden Fahrten von der antragsstellenden Person genutzt wurde.

4.4

Ein Zuschuss nach Nr. 1 kann frühestens nach Beendigung des Unterrichtsblockes beantragt werden, ein Zuschuss nach Nr. 2 frühestens nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Fahrt stattgefunden hat. Der Antrag ist vollständig und korrekt zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, zu stellen. Für die Antragstellung sind die Vordrucke in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Diese sind auf der oben genannten Internetseite abrufbar.